

— an die zuständige Kreißstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, wenn sich die Berichterstattung auf den betreffenden Kreis beschränkt, zu stellen.

(2) Anträge zur Genehmigung von fachlichen Berichterstattungen können nur gestellt werden, wenn

- die notwendigen Informationen aus den periodischen Berichterstattungen oder anderen Informationsquellen nicht gewonnen werden können, jedoch für die Vorbereitung Wirtschafts- und sozialpolitischer Entscheidungen, der Planausarbeitung, Planabrechnung und Kontrolle der Plandurchführung benötigt werden,
- die Angaben von den zu befragenden Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und wirtschaftsleitenden Organen rationell, ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand ermittelt werden können und ihre rechtzeitige Unterrichtung und Einweisung gewährleistet ist.

(3) Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Entwurf der Erhebungsunterlagen (Meldebogen, Erläuterungen), Auswertungsprogramm, Begründung des Antrages und Befragtenkreis,
- Zustimmung des Leitern des übergeordneten Organs für die Berichtspflichtigen, die dem Antragsteller nicht direkt unterstellt sind,
- Stellungnahme von mindestens 2 in die Befragung ednzubeziehenden Berichtspflichtigen.

§ 3

Anträge auf Genehmigung fachlicher Berichterstattungen können nur die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise, die zentralen Vorstände des VdK und der VdGB und die Leiter wirtschaftsleitender Organe stellen.

§ 4

Registrierung

Die von den Leitern gemäß § 18 der Verordnung vom 20. Juni 1975 eigenverantwortlich ausgelösten fachlichen Berichterstattungen haben im Kopf des Erhebungsvoidruckes, bei formlosen Meldungen in der Anforderung dazu, einen Registriervermerk gemäß Anlage zu tragen, aus dem jeder Berichtspflichtige eindeutig die Zulässigkeit der Berichterstattung erkennen kann.

II.

Bevölkerungsbefragungen

§ 5

(1) Anträge zur Genehmigung von Bevölkerungsbefragungen sind auf dem dafür festgelegten Formular* an den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu stellen.

(2) Für alle Bevölkerungsbefragungen gelten folgende Grundsätze:

- die Beantwortung der Fragen ist für alle Personen freiwillig,
- die Anonymität des Befragten ist zu gewährleisten,
- die Vorschriften über die Behandlung von Kaderunterlagen sind einzuhalten.

(3) Anträge auf Genehmigung von Bevölkerungsbefragungen können nur gestellt werden, wenn

- die notwendigen Informationen aus den periodischen Berichterstattungen oder anderen Informationsquellen nicht gewonnen werden können, jedoch für die Beurteilung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung benötigt werden,
- die Informationen zuverlässig und genau ermittelt werden können,

* Antragsformulare sind bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik anzufordern.

— dite rechtzeitige Information der zu befragenden Personen über das Ziel und den Inhalt der Befragung gewährleistet ist.

§ 5

(1) Anträge für Bevölkerungsbefragungen können nur die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sowie der Präsident der Akademie der Wissenschaften der DDR stellen.

(2) Mit der Durchführung von Bevölkerungstoebefragungen 5 können die Antragsteller Einrichtungen beauftragen, die in den Anträgen zu benennen sind.

§ 7

Den Anträgen sind die im § 2 Abs. 3 festgelegten Unterlagen sowie

- eine Darstellung über das Ziel und die Bedeutung der Befragung, den Aufwand der Befragung, die vorgesehene Anwendung und den zu erwartenden Nutzen der Ergebnisse,
- der Nachweis einer Abstimmung mit anderen Bedarfsantragern beizufügen.

§ 8

Nicht der Genehmigungspflicht gemäß § 18 Abs. 6 der Verordnung vom 20. Juni 1975 unterliegen die Befragungen,

- die die Leiter von Organen und Betrieben im Einvernehmen mit den Leitungen der jeweiligen gesellschaftlichen Organisationen bei ihren Mitarbeitern und ihren Betriebsangehörigen veranlassen, wenn diese für die Analyse und Planung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Mitarbeiter, der Betriebsangehörigen und ihrer Familienangehörigen notwendig sind,
- von Hörem oder Zuschauern durch das Staatliche Komitee für Rundfunk beim Ministerrat oder durch das Staatliche Komitee für Fernsehen beim Ministerrat sowie durch den Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienst,
- von Lesern durch Presseorgane, die vom Presseamt beim Vorsitzenden des Ministerrates lizenziert sind und die diese Befragungen in Ausübung ihrer publizistischen Tätigkeit durchführen, sofern vom Leiter des Presseamtes nichts anderes bestimmt wird,
- von Kunden in Produktions-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieben sowie von Besuchern in Ausstellungen und Einrichtungen zur Einschätzung oder Testung der Qualität oder Funktionstüchtigkeit der Waren, der Art und Weise der Durchführung von Leistungen sowie der Qualität oder Art und Weise von Ausstellungen, Veranstaltungen u. ä.

§ 9

Fristen

(1) Die Anträge auf Genehmigung fachlicher Berichterstattungen und von Bevölkerungsbefragungen sind mindestens 3 Monate vor Durchführung der Berichterstattung einzureichen.

(2) Ordnungsgemäß eingereichte Anträge werden von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik innerhalb von 4 Wochen bearbeitet.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Die vor dem 1. Januar 1976 für das Jahr 1976 genehmigten fachlichen Berichterstattungen und Bevölkerungsbefragungen behalten ihre Gültigkeit.

Berlin, den 27. November 1975

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik**

I. V.: Dr. Hartig
Stellvertreter des Leiters